

### **Formulierungen des Tatbestandes bei Versäumnisurteil mit Wiedereinsetzungsantrag**

Ursprünglicher Klageantrag: Zahlung von 6.000,00 €.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Die Kammer / Das Gericht hat mit Verfügung vom 01.02.2019 das schriftlichen Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Notfrist zur Verteidigungsanzeige von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verfügung gesetzt. Die Verfügung und die Klageschrift sind dem Beklagten am 04.02.2019 zugestellt worden. Am 19.02.2019 hat die Kammer / das Gericht antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen, welches dem Kläger am 20.02.2019 und dem Beklagten am 21.02.2019 zugestellt wurde. Hiergegen hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 08.03.2019, bei der Kammer / dem Gericht taggleich eingegangen, Einspruch erhoben und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Beklagte ausgeführt, dass die ordnungsgemäß ausgebildete und stets zuverlässig arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte die Übermittlung der Einspruchsschrift am 07.03.2019 aufgrund eines Augenblicksversagen unterlassen habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Wiedereinsetzungsgesuch Bezug genommen. Der Kläger hatte rechtliches Gehör zum Wiedereinsetzungsantrag und hält diesen für unbegründet, da er der Meinung ist, dass sich hier ein Organisationsverschulden des Beklagtenvertreters verwirklicht habe.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 19.02.2019 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

das genannte Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.